



Bern, den 13. Januar 2023

---

# Bewerbungsverfahren für den Bau von Photovoltaikanlagen Dritter: 2. Fragerunde

## Informationen zu den eingegangenen Fragen - Änderung der Bedingungen

---

Dokumentnummer: ASTRA-D-DFAF3401/440

### 1 Allgemeines

Für die zweite Fragerunde wurden Fragen bis zum 10. Januar 2023 entgegengenommen. Von dieser Möglichkeit haben 5 Personen bzw. Organisationen Gebrauch gemacht. Die Fragen werden nun geprüft, die Antworten mit den betroffenen Stellen in der Bundesverwaltung abgestimmt und anschliessend werden die konsolidierten Antworten an die Übersetzung übergeben. Die Fragen und Antworten werden anschliessend auf der Webseite des ASTRA (siehe Link unten) zugänglich gemacht. Registrierte Interessenten erhalten per Mail eine Benachrichtigung, sobald das Dokument aufgeschaltet wurde.

<https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/themen/energie-klima/photovoltaik-nationalstrassen/bewerbung.html>

### 2 Information

Bis zur Ausarbeitung der detaillierten Antworten auf die 15 eingegangenen Fragen erlauben wir uns, Sie über die folgende Änderung zu informieren:

#### 2.1 Änderung der Bedingungen für die Entschädigung bei Widerruf der Nutzungsbewilligung

Nach der Publikation der Antworten auf die erste Fragerunde wurde von Interessenten geäussert, dass die Antwort Nr. 15.2, welche den entsprechenden Inhalt der Muster Nutzungsbewilligung beschreibt, keine ausreichenden Investitions Garantien bietet, insbesondere im Vergleich zu den üblichen "Contracting"-Modellen.

Um die Nutzung des Potenzials zur Erzeugung von Solarenergie entlang der Nationalstrassen zu fördern, beschliesst das ASTRA, seine Genehmigungsbedingungen im Rahmen dieses Projektauftrags wie folgt anzupassen:

<p><b>Früherer Wortlaut Anhang 5, IV. Rahmenbedingungen 13. Bewilligungsdauer/Widerruf</b></p>	<p><b>Neuer Wortlaut Anhang 5, IV. Rahmenbedingungen 13. Bewilligungsdauer/Widerruf</b></p>
<p>c) Muss die Anlage des Gesuchstellers aus technischen oder anderen Gründen zwingend verlegt oder aufgehoben werden, kann diese Bewilligung per sofort entschädigungslos widerrufen werden. Das ASTRA ist berechtigt, die Anlagen des Gesuchstellers auf dessen Kosten zu entfernen.</p>	<p>c) Muss die Anlage des Gesuchstellers aus technischen oder anderen Gründen zwingend aufgehoben werden, kann diese Bewilligung per sofort widerrufen werden. Geschieht der Widerruf während der erstmaligen Nutzungsdauer dieser Bewilligung, übernimmt das ASTRA die Anlage zum Restwert gemäss der Tabelle im Anhang A5. Im Rahmen einer Verlängerung der Nutzungsbewilligung entfällt jeglicher Anspruch auf Entschädigung.</p>
<p><b>Früherer Wortlaut Anhang 5, Anhang</b></p>	<p><b>Neuer Wortlaut Anhang 5, Anhang</b></p>
<p>-</p>	<p>A5 Restwertstabelle                  Der Restwert der Photovoltaikanlage entspricht der Summe von:                  - dem über 15 Jahre linear abgeschrieben Betrag der Subvention (Einmalvergütung); und                  - dem über 30 Jahre linear abgeschrieben Betrag der Baukosten minus Subvention.                  Die geplanten Baukosten werden nach dem Bau an die effektiven initialen Baukosten angepasst.</p>

Eine Unstimmigkeit in der Nummerierung der Anhänge in der deutschsprachigen Version der Muster Nutzungsbewilligung wurde zudem beseitigt. Die entsprechenden Dokumente (Teilnahmebedingungen, v.1.1, Anhang 5 - Muster Nutzungsbewilligung, v.1.1) werden ab heute auf der Webseite des Projektauftrags entsprechend angepasst.

Ende des Dokuments